

kommen, werden als „Gefäßsendungen“ bezeichnet. Gefäßsendungen kommen in verschiedenen Genres zur Ausstrahlung, so z. B. in den Bereichen Politik (Beispiel: „Panorama“), Kultur (Beispiel: „Aspekte“), Ratgeber („Gesundheitsmagazin Praxis“), Comedy („Ladykracher“) oder Kinder („Die Sendung mit der Maus“).

2. Anlage 2 zu den Verteilungsschemata 1, 8 und 9

Miturheber an abrechnungsfähigen Filmwerken, die nicht von den Ausschüttungssparten der §§ 47, 48 Absätze 1 erfasst werden, können ihre Miturheberschaft ausschließlich nach dem in der Richtlinie „Miturheber Film“ geregelten Verfahren nachweisen. Im Falle der Anerkennung regelt das Verfahren ebenfalls die Höhe des Anteils im Einzelfall. Ein Abzug für Kultur- und Sozialwerk findet nicht statt.

Der Verwaltungsrat ist befugt, die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Miturheberschaft sowie die Verfahrensregeln im Einzelnen in dieser Richtlinie festzulegen und zu ändern. Dabei kann er

die Bearbeitung eines Antrags von der Entrichtung einer angemessenen Servicepauschale pro Einzelfall abhängig machen. Diese ist im Fall der Anerkennung des Anspruchs zu erstatten.

Für den Nachweis sind die folgenden Kriterien zur Feststellung der Miturheberschaft an einem Filmwerk unabhängig voneinander festzustellen:

- a) Persönliche, frei erbrachte geistige Schöpfung:
 - Eigene Konzeption der Leistung, unabhängig von Anweisungen des Regisseurs oder eines anderen Beteiligten oder innerhalb eines breiten Rahmens, der verschiedene eigenständige Gestaltungen möglich lässt.
- b) Werkhöhe:
 - Oberhalb des Niveau des rein Handwerklichen.
 - Leistung stellt wesentlichen Beitrag zur Narration des Filmwerks dar, die auf das Filmerlebnis einen wahrnehmbaren, eigenständigen Einfluss ausübt.

Besonderer Teil – Kapitel 3: Meldeverfahren

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Regeln für das Meldeverfahren im Einzelnen näher auszugestalten.

§ 50 Grundlagen

1. Anwendungsbereich

Das in diesem Kapitel geregelte Meldeverfahren gilt für die Verteilungsschemata der meldebezogenen Kollektivverteilung gemäß § 18 Absatz 3 sowie für die Werk- und Korrekturmeldungen im Rahmen der nutzungsbezogenen Kollektivverteilung gemäß § 18 Absatz 4. Welche Art der Kollektivverteilung zur Anwendung kommt, richtet sich nach den einschlägigen Verteilungssparten (Besonderer Teil – Kapitel 1).

2. Gegenstand der Meldungen

Gegenstand der Meldungen sind Informationen und Nachweise. Die zu meldenden Informationen (Meldeinhalte) basieren auf den Anforderungen der Verteilungsschemata des Verteilungsplans (Besonderer Teil – Kapitel 2) und werden konkretisiert durch das Meldeformat (§ 51 Absatz 3) und ggf. alternativ durch das Online-Meldeportal (§ 52). In einigen Fällen schreiben die Verteilungsschemata vor, dass mit den Meldeinhalten auch bestimmte Nachweise erbracht werden müssen (konstituierende Nachweise). Darüber hinaus kann die VG Bild-Kunst im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Richtigkeit der Meldungen geeignete Nachweise verlangen (Kontroll-Nachweise).

3. Meldefristen

Die Meldefristen sind in den Regelungen zu den einzelnen Verteilungssparten im Besonderen Teil – Kapitel 1 festgelegt. Innerhalb der Meldefristen müssen die Meldeinhalte bei der VG Bild-Kunst eingehen; die konstituierenden Nachweise müssen spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Meldefrist nachgereicht werden. Unvollständige Meldungen sind fehlenden Meldungen gleichgestellt.

4. Meldeverfahren

Die VG Bild-Kunst verwendet das schriftliche Meldeverfahren (§ 51). In einigen Bereichen wird darüber hinaus ein Online-Meldeverfahren (§ 52) angeboten. Mündliche oder telefonische Meldungen sind nicht statthaft.

§ 51 Schriftliches Meldeverfahren

1. Methoden

Meldeinhalte und konstituierende Nachweise können im schriftlichen Verfahren eingereicht werden. Hierunter fällt der Versand auf dem Postweg, das Senden eines Faxes, das Senden einer E-Mail oder das sonstige Abgeben der Schriftstücke in der Geschäftsstelle der VG Bild-Kunst.

2. Adressen

Meldungen müssen eingereicht werden an die Geschäftsstellen der VG Bild-Kunst entweder in Bonn, Weberstraße 61, 53113 Bonn, oder in Berlin, Köthener Straße 44,

10963 Berlin. Über die zur Verfügung stehenden Faxnummern und E-Mail-Adressen informiert die VG Bild-Kunst auf ihrer Webseite.

3. Meldeformat

Meldeinhalte müssen dem aktuellen von der VG Bild-Kunst vorgegebenen und veröffentlichten Meldeformat entsprechen. Das Meldeformat enthält die zu meldenden Informationen im Einzelnen und ist in einem Layout verfasst, das die Datenerfassung vereinfacht. Die einzelnen Meldeformate sind über die Website der VG Bild-Kunst abrufbar oder können von der Geschäftsstelle angefordert werden. Bei Meldungen per E-Mail ist das ausgefüllte Meldeformat einzuscannen und in einem gängigen Format zu übersenden.

4. Fristablauf

Beim schriftlichen Meldeverfahren ist der fristgerechte Eingang der Meldungen inklusive der konstituierenden Nachweise in der Geschäftsstelle maßgeblich. Es gelten die folgenden Bestimmungen:

- Physischer Versand: Die Unterlagen müssen sich am Tag des Fristablaufs um 24.00 Uhr im Briefkasten der Geschäftsstelle der VG Bild-Kunst in Bonn befinden. Auf das Datum des Poststempels kommt es nicht an.
- Versand per E-Mail: Die E-Mail muss sich am Tag des Fristablaufs spätestens um 24.00 Uhr im elektronischen Posteingang der VG Bild-Kunst befinden.
- Versand per Fax: Das Fax muss sich am Tag des Fristablaufs spätestens um 24.00 Uhr im Ausdruck-Postfach des Faxgerätes befinden.

Das Zugangs-Risiko trägt der Meldende.

5. Konstituierende Nachweise

Bei einer schriftlichen Meldung sollen erforderliche konstituierende Nachweise gleichzeitig mit den Meldeinhalten eingereicht werden. Auf die in Absatz 1 genannten Möglichkeiten wird verwiesen. Belegexemplare müssen der VG Bild-Kunst im Original zur Verfügung gestellt werden.

§ 52 Online-Meldeverfahren

1. Verfügbarkeit

Meldeinhalte können für bestimmte Verteilungsbereiche über ein elektronisches Meldeportal online eingereicht werden, soweit die VG Bild-Kunst eine entsprechende Meldemöglichkeit in ihrem Meldeportal anbietet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Online-Meldeverfahren.

2. Technische Störungen

Das Risiko wegen technischer Störungen des Meldeportals sowie das Risiko der Funktionsfähigkeit der eigenen technischen Zugangsvoraussetzungen trägt der Meldende. Die VG Bild-Kunst informiert über ihre Webseite, falls Störungen des Meldeportals vorliegen.

3. Fristablauf

Beim Online-Meldeverfahren ist der fristgerechte Eingang der Meldungen inklusive der konstituierenden Nachweise maßgeblich. Das Online-Meldeverfahren für einen bestimmten Zeitraum steht, soweit angeboten, bis zum Ablauf der Meldefrist zur Verfügung. Liegt am Tag des Fristablaufs eine technische Störung auf Seiten der VG Bild-Kunst vor, so wird die Frist bis zum Ende des Tages nach dem Tag der Behebung der Störung verlängert. Hierüber informiert die VG Bild-Kunst über ihre Webseite.

Maßgeblich ist nur der abgeschlossene Meldevorgang, der dem Mitglied durch eine entsprechende Bildschirmbestätigung angezeigt wird. Bricht das Mitglied den Meldeprozess vorher ab, geht bei der VG Bild-Kunst keine Meldung ein.

4. Konstituierende Nachweise

Bei einer Meldung über das Online-Portal sollen erforderliche konstituierende Nachweise gleichzeitig bzw. in einem engen zeitlichen Zusammenhang eingereicht werden. Sie können der Geschäftsstelle wahlweise auf dem Postweg, per Fax oder elektronisch in einem gängigen Datei-Format als E-Mail-Anhang zur Verfügung gestellt werden. Belegexemplare müssen der VG Bild-Kunst im Original zur Verfügung gestellt werden.

§ 53 Überprüfung der Meldungen

1. Durchführung von Kontrollen

Die VG Bild-Kunst kontrolliert die Meldungen im Falle des konkreten Verdachts unrichtiger Angaben. Außerdem führt sie regelmäßig Kontrollen auf der Grundlage von Stichproben durch.

2. Kontroll-Nachweise

Die VG Bild-Kunst wendet sich schriftlich an das zu kontrollierende Mitglied und fordert dieses auf, die Meldeinhalte durch das Vorlegen von geeigneten und angemessenen Kontroll-Nachweisen zu plausibilisieren. Sie setzt hierzu eine Frist von mindestens drei und maximal sechs Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag, der vor Fristablauf gestellt werden muss, einmalig verlängert werden. Die Regelungen des § 52 kommen auf das Verfahren entsprechend zur Anwendung.

3. Prüfungen

Die VG Bild-Kunst prüft die eingereichten Kontroll-Nachweise. Fällt die Prüfung positiv aus, so erhält das Mitglied eine entsprechende Mitteilung. Fällt die Prüfung negativ aus, so erhält das Mitglied die Gelegenheit, die von der VG Bild-Kunst gesehenen Probleme zu klären. Gelingt dies nicht, so erfolgen auf der Grundlage der Meldungen keine Gutschriften bzw. bereits erfolgte Ausschüttungen werden zurückgefordert.

4. Weitere Folgen

Vereinsrechtliche Folgen von schuldhaft abgegebenen, fehlerhaften Meldungen ergeben sich aus der Satzung, wahrnehmungsrechtliche Folgen aus dem Wahrnehmungsvertrag. Im Wiederholungsfall oder bei besonders schwerwiegenden Falschmeldungen erfolgt Strafanzeige.

§ 54 Sonderregeln für Neumitglieder

Neumitglieder haben die Möglichkeit, Meldungen einzureichen für noch nicht verjährte Nutzungsjahre, für die die reguläre Meldefrist bereits abgelaufen ist oder in weniger als drei Monaten abläuft. Die Meldefrist für diese Nachmeldungen beträgt drei Monate ab dem Datum des Abschlusses des Wahrnehmungsvertrags. Die Nachmeldungen erfolgen im schriftlichen Meldeverfahren (§ 51).